

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

| | |
|-----|----------------------------|
| An: | siehe Formular PCT/ISA/220 |
|-----|----------------------------|

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

| | |
|---|--|
| Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2) | siehe Formular PCT/ISA/ 210 (Blatt 2) |
|---|--|

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220 | WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten |
|---|---|

| | | |
|---|---|--|
| Internationales Aktenzeichen PCT/EP2019/084917 | Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 12.12.2019 | Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 20.12.2018 |
|---|---|--|

| |
|--|
| Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC INV. B60S3/04 B08B1/00 B25J9/00 |
|--|

| |
|---|
| Anmelder VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT |
|---|

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

| | | |
|--|---|---|
| Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016 | Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210 | Bevollmächtigter Bediensteter Blandin, Béatrice Tel. +31 70 340-0 |
|--|---|---|



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit

Folgende Teile der Anmeldung wurden nicht daraufhin geprüft, ob die beanspruchte Erfindung als neu, auf erfinderischer Tätigkeit beruhend (nicht offensichtlich) und gewerblich anwendbar anzusehen ist:

- die gesamte internationale Anmeldung
- die Ansprüche Nr. 8

Begründung:

- Die gesamte internationale Anmeldung, bzw. die obengenannten Ansprüche Nr. beziehen sich auf den nachstehenden Gegenstand, für den keine internationale Recherche durchgeführt zu werden braucht (*genaue Angaben*):
- Die Beschreibung, die Ansprüche oder die Zeichnungen (*machen Sie bitte nachstehend genaue Angaben*) oder die obengenannten Ansprüche Nr. sind so unklar, dass kein sinnvolles Gutachten erstellt werden konnte (*genaue Angaben*):
- Die Ansprüche bzw. die obengenannten Ansprüche Nr. sind so unzureichend durch die Beschreibung gestützt, dass kein sinnvolles Gutachten erstellt werden konnte (*genaue Angaben*):
- für die gesamte Anmeldung oder für die obengenannten Ansprüche Nr. 8 wurde kein internationaler Recherchenbericht erstellt.
- Ohne das Sequenzprotokoll konnte kein sinnvolles Gutachten erstellt werden; der Anmelder hat es versäumt, innerhalb der vorgeschriebenen Frist:
 - ein Sequenzprotokoll in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 einzureichen, und der Internationalen Recherchenbehörde war ein solches Sequenzprotokoll nicht in einer für sie akzeptablen Form und Weise zugänglich; bzw. das eingereichte Sequenzprotokoll entsprach nicht dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard.
 - ein Sequenzprotokoll in Papierform oder in Form einer Bilddatei einzureichen, das dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard entspricht, und der Internationalen Recherchenbehörde war ein solches Sequenzprotokoll nicht in einer für sie akzeptablen Form und Weise zugänglich; bzw. das eingereichte Sequenzprotokoll entsprach nicht dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard.
 - die erforderliche Gebühr für verspätete Einreichung zu entrichten, wenn ein Sequenzprotokoll aufgrund einer Aufforderung nach den Regeln 13ter.1 a) oder b) eingereicht wurde.
- Siehe Zusatzfeld für weitere Angaben.

Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung

1. Auf die Aufforderung zur Zahlung zusätzlicher Gebühren (Formblatt PCT/ISA/206) hat der Anmelder innerhalb der maßgeblichen Frist
- zusätzliche Gebühren entrichtet.
 - die zusätzlichen Gebühren unter Widerspruch und gegebenenfalls die Widerspruchsgebühr entrichtet.
 - die zusätzlichen Gebühren unter Widerspruch, nicht aber die entsprechende Widerspruchsgebühr entrichtet.
 - keine zusätzlichen Gebühren entrichtet.
2. Diese Behörde hat festgestellt, dass das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung nicht erfüllt ist, und hat beschlossen, den Anmelder nicht zur Zahlung zusätzlicher Gebühren aufzufordern.
3. Diese Behörde ist der Meinung, dass das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung gemäß Regel 13.1, 13.2 und 13.3
- erfüllt ist.
 - aus folgenden Gründen nicht erfüllt ist:
siehe Beiblatt
4. Daher ist der Bescheid für die folgenden Teile der internationalen Anmeldung erstellt worden:
- alle Teile
 - die Teile, die sich auf die Ansprüche mit folgenden Nummern beziehen: 1-7

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung
- | | |
|---------------------------|---|
| Neuheit | Ja: Ansprüche <u>1-7</u> Nein: Ansprüche |
| Erfinderische Tätigkeit | Ja: Ansprüche <u>1-7</u> Nein: Ansprüche |
| Gewerbliche Anwendbarkeit | Ja: Ansprüche: <u>1-7</u> Nein: Ansprüche: |
2. Unterlagen und Erklärungen:
siehe Beiblatt

Zu Punkt IV

Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung

Diese Behörde hat festgestellt, dass die Anmeldung das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung nicht erfüllt, denn sie beansprucht 2 Erfindungen.

Die Erfindungen sind aus den folgenden Gründen nicht, wie in Regel 13.1 PCT vorgesehen, durch eine einzige allgemeine erfinderische Idee verbunden:

Der innerhalb des unabhängigen Anspruchs 1 und 8 verbindende gemeinsame Gegenstand besteht in folgendem : ein Roboterwerkzeug für das Reinigen von Fahrzeugoberflächen mit:

- einem Grundkörper;
- einer Roboterschnittstelle zum Ankoppeln an einen das Roboterwerkzeug bewegenden Roboter; und
- wenigstens einem nachgiebigen und/oder nachgiebig gelagerten sowie flüssigkeitsabsorbierenden Reinigungselement, wobei das Reinigungselement lösbar mit dem Grundkörper gekoppelt oder koppelbar ist.

Dieser gemeinsame Gegenstand beschreibt nicht eine auf gleichen oder entsprechenden speziellen technischen Merkmalen beruhende einzige allgemeine erfinderische Idee im Sinne der Regel 13.2 PCT, weil DE-A-10110373 ein solcher Roboterwerkzeug offenbart (siehe Fig. 5 und 6 : Reinigungselement 54, siehe auch Punkt V).

Die technischen Merkmale des Anspruchs 1, welchen den Unterschied zum nicht-erfinderischen gemeinsamen Gegenstand ausmachen, bestehen in zwei Reinigungselemente, wobei ein erste der Reinigungselemente, das für ein Aufbringen von Reinigungsflüssigkeit ist und ein zweite der Reinigungselemente für ein Absorbieren der aufgetragenen Reinigungsflüssigkeit eingerichtet ist.

Diese Merkmale haben die technische Wirkung ein bessere Aufbringen des Reinigungsflüssigkeit und lösen die objektive Aufgabe eine bessere Trennung der beide Funktionen (Aufbringen und Absorbieren der Reinigungsflüssigkeit) zu gewährleisten.

Die technischen Merkmale des Anspruchs 8, welchen den Unterschied zum nicht-erfinderischen gemeinsamen Gegenstand ausmachen, bestehen in ein Mikrofasertuch, das sich mit seiner von der zu reinigenden Fahrzeugoberfläche abgewandten Innenseite an Plattenelementen abstützt, wobei die Plattenelemente gelenkig gelagert und individuell nach Maßgabe lokal einwirkender Druckkräfte gegenüber der Fahrzeugoberfläche auslenkbar sind.

Diese Merkmale haben die technische Wirkung eine bessere Konturanpassung an die Fahrzeugoberfläche und lösen die objektive Aufgabe eine bessere Konturanpassung an die Fahrzeugoberfläche zu schaffen.

Die Prüfung ob die Erfindungen mittels derselben technischen Wirkung miteinander verbunden sind, führt zu dem Schluss, dass die technische Wirkung der ersten Erfindung in eine bessere Trennung der beide Funktionen (Aufbringen und Absorbieren der Reinigungsflüssigkeit) und die technische Wirkung der zweiten Erfindung in eine bessere Konturanpassung an die Fahrzeugoberfläche besteht.

Folglich beinhalten die Ansprüche weder dieselben noch entsprechende besondere technische Merkmale. Daher besteht keine technische Wechselwirkung zwischen den Gegenständen der Ansprüche wie von Regel 13.2 PCT gefordert. Darüber hinaus sind die Ansprüche nicht so untereinander in der Weise verbunden, als dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen würden, wie von Regel 13.1 PCT verlangt.

Daher erfüllt die Anmeldung nicht das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung.

-

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

Es wird auf das folgende Dokument verwiesen:

- D1 DE 101 10 373 A1 (DAUM WOLFGANG) 19. September 2002 (2002-09-19) in der Anmeldung erwähnt

Ansprüche 1-7

D1 wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruchs 1 angesehen. Es offenbart ein Roboterwerkzeug (14') für das Reinigen von Fahrzeugoberflächen (4), mit:

- einem Grundkörper (58);
- einer Roboterschnittstelle (62) zum Ankoppeln an einen das Roboterwerkzeug (14') bewegenden Roboter (12); und

- wenigstens einem nachgiebigen und/oder nachgiebig gelagerten sowie flüssigkeitsabsorbierenden Reinigungselement (54, 66); wobei das Reinigungselement (54, 66) lösbar mit dem Grundkörper (58) gekoppelt oder koppelbar ist.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich somit von dem bekannten Roboterwerkzeug dadurch, dass das Roboterwerkzeug wenigstens eine weiteres nachgiebiges und/oder nachgiebig gelagertes sowie flüssigkeitsabsorbierendes Reinigungselement umfasst, wobei die Reinigungselemente derart an dem Grundkörper angeordnet oder anordenbar sind, dass bei einem Bewegen entlang einer Fahrzeugoberfläche die Fahrzeugoberfläche zuerst von einem ersten der Reinigungselemente und anschließend von dem zweiten der Reinigungselemente überstreichbar ist, wobei das erste der Reinigungselemente für ein Aufbringen von Reinigungsflüssigkeit und das zweite der Reinigungselemente für ein Absorbieren der aufgetragenen Reinigungsflüssigkeit eingerichtet ist und ist daher neu (Artikel 33 (2) PCT).

Die mit der vorliegenden Erfindung zu lösende Aufgabe kann darin gesehen werden, eine bessere Trennung der beiden Funktionen (Aufbringen und Absorbieren der Reinigungsflüssigkeit) zu gewährleisten.

Die in Anspruch 1 der vorliegenden Anmeldung für diese Aufgabe vorgeschlagene Lösung beruht aus den folgenden Gründen auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 33 (3) PCT): D1 oder andere Dokumente mit Roboteranordnung schlagen nicht vor, zwei verschiedene nachgiebigen sowie flüssigkeitsabsorbierenden Reinigungselemente auf das selbe Roboterwerkzeug zu installieren, so dass das erste der Reinigungselemente für ein Aufbringen von Reinigungsflüssigkeit und das zweite der Reinigungselemente für ein Absorbieren der aufgetragenen Reinigungsflüssigkeit eingerichtet ist.

Die Ansprüche 2-6 sind vom Anspruch abhängig und erfüllen damit ebenfalls die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit.

Die gleiche Begründung gilt entsprechend für den Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 7, der deshalb ebenfalls als neu und erfinderisch betrachtet werden kann.